

Sitzung vom 8. Juli 2020

**698. Motion (Revision Zusatzhonorargesetz)**

Die Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit hat am 22. Juni 2020 folgende Motion eingereicht:

Das Gesetz über die ärztlichen Zusatzhonorare vom 12. Juni 2006 (LS 813.14) ist dahingehend zu ändern, dass die abschliessende Verfügungskompetenz über die Verwendung von Honoraren aus zusatzversicherten Patienten beim Spitalrat liegt.

*Begründung:*

Im September 2017 hat der Kantonsrat die Vorlage 5244a, welche neben anderen Änderungen die oben genannten Forderungen für eine Revision des Zusatzhonorargesetzes (ZHG) enthielt, abgelehnt. In der Zwischenzeit ist die politische Erkenntnis gewachsen, dass die bestehenden Gesetzesbestimmungen zu unerwünschten Entwicklungen in einem Ausmass führen, welche nach einer Korrektur rufen. Einerseits sind Fehlanreize festzustellen, weil die Entschädigung umsatzabhängig ist, andererseits führt es zu Fragestellungen bezüglich Corporate Governance. Schliesslich sind Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung nicht konsistent geregelt. Die Umsetzung von wirksamen Kontroll- und Steuerungsstrukturen konnte mit der bestehenden gesetzlichen Grundlage nicht durchgesetzt werden. Zudem ist fraglich, ob die heute geltende Gesetzesgrundlage noch in allen Teilen bundesrechtskonform ist.

Die Gesamtverantwortung eines Spitals liegt beim Spitalrat, so dass dieser auch über die Finanzströme im Interesse des Gesamtunternehmens befinden können soll. Eine variable Entlohnungskomponente kann weiterhin möglich sein, soll allerdings auf Wirtschaftlichkeits- und Qualitätskriterien abstellen und berücksichtigen können, dass medizinische Leistungen oft als interdisziplinäre Teamleistungen erfolgen.

Bei einer Revision des ZHG sind die speziellen Ausrichtungen und die unterschiedlichen Situationen der Spitäler angemessen zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, welche Regelungen auf anderer Ebene (Eigentümerstrategie, SPFG) vorgenommen werden sollten.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion der Aufsichtskommission für Bildung und Gesundheit wird wie folgt Stellung genommen:

Die Motion verlangt eine Revision des Zusatzhonorargesetzes (ZHG, LS 813.14), da die Bestimmungen zur Verwendung von Honoraren aus zusatzversicherten Patientinnen und Patienten nicht mehr zeitgemäss seien und zu unerwünschten Entwicklungen und Fehlanreizen führten. Der Regierungsrat teilt die Ansicht, dass das ZHG zu Fehlanreizen und unerwünschten Entwicklungen bei den Arzthonoraren führt.

Der Regierungsrat hat deshalb am 8. Juli 2020 beschlossen, dem Kantonsrat eine Änderung des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes (LS 813.20) zu beantragen (Vorlage 5637). Die Vorlage enthält Bestimmungen über die Vergütungssysteme der Listenspitäler und über eine Lohnobergrenze an kantonalen Spitälern. Teil der Revision ist auch die Aufhebung des ZHG und die Überführung der Vergütungsvorgaben für die kantonalen Spitäler in die Spezialgesetze (Gesetz über das Universitätsspital Zürich, LS 813.15; Gesetz über das Kantonsspital Winterthur, LS 813.16; Gesetz über die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, LS 813.17; Gesetz über die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland, LS 813.18). Damit geht der Vorschlag des Regierungsrates weiter als die Motion, die lediglich eine Revision des ZHG mit einer Verschiebung der Kompetenzen über die Verteilung der privatärztlichen Honorare verlangt.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 228/2020 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**